

Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Zuschüsse der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Rottenburg

In der Fassung vom 27.11.2018 wurde beschlossen

§1 Förderungsgrundsätze

(1) Die Studierendenschaft fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Aktivitäten von Organen der Studierendenschaft, von Hochschulgruppen und einzelnen Studierenden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft förderlich sind.

Förderungswürdig sind insbesondere

- a) Kulturelle Veranstaltungen
- b) Vertretung von wirtschaftlichen und sozialen Belangen der Studierenden
- c) Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
- d) Pflege von überregionalen und internationalen Beziehungen

Gefördert werden kann auch

- e) Die laufende/interne Arbeit von Hochschulgruppen
- (2) Grundsatz: wirtschaftlich und sparsam §2, Absatz 5 Finanzordnung der VS
- a. Ab 150€ drei Angebote einholen (Internetabfrage)
 - b. Verhältnismäßigkeit zwischen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sollte berücksichtigt werden
- (3) Es werden nur Studierende bzw. Aktivitäten von Studierenden der Hochschule Rottenburg gefördert.
- (4) Aktivitäten, deren Durchführung oder Förderung in den Aufgabenbereich der Hochschule Rottenburg oder Dritter fallen, werden nur im Ausnahmefall unterstützt.
- (5) Die laufende Arbeit von Hochschulgruppen wird nur gefördert, soweit diese pro Semester an mindestens einer öffentlichen Sitzung und einer von der Verfassten Studierendenschaft organisierten Veranstaltung aktiv mitwirken.
- (6) Bei gruppeninternen Veranstaltungen wird die Bewirtung nicht finanziert. Die Bewirtungskosten für gruppenexterne Veranstaltungen dürfen maximal 25% des zur Verfügung zugesicherten Betrags pro Semester betragen.

§2 Kulturveranstaltungen

Die folgenden Punkte gelten zusätzlich zu §1: Kulturveranstaltungen sind nur dann förderungswürdig, wenn

- (1) Die Teilnahme für alle Studierenden der Hochschule Rottenburg offen ist.
- (2) Alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.
- (3) Sie einen ausgewiesenen studentischen Bezug haben.
- (4) Sie im Sinne der Nachhaltigkeit gestaltet werden.

§3 Förderungsverfahren

Für Organe der Studierendenschaft und einzelne Studierende

- (1) Über Zuschussanträge entscheidet die Studierendenvertretung.
- (2) Anträge an die Studierendenvertretung müssen spätestens 14 Tage vor Entstehung der Kosten eingegangen sein.
- (3) Im Antrag müssen Name, Anschrift, Email-Adresse, Telefonnummer und Kontoverbindung des Antragsstellers angegeben sein. Dem Antrag muss eine Finanzkalkulation beigelegt sein.
- (4) Zuschüsse werden höchstens bis zur Höhe eines entstandenen Defizits gewährt. Die VS kann auch nur Anteile des ursprünglich geforderten Betrags finanzieren.

*Für Hochschul-Interessensgruppen (3-stufiges Verfahren)

- (5) Jede Hochschulgruppe kann in den ersten 4 Monaten des Haushaltsjahres über 6% des Haushaltsbudgets für Hochschulgruppen gemäß den Förderungsrichtlinien (§1 und §2) verfügen.
- (6) Sofern bis zum 30. April nicht 65% des Budgets ausgeschöpft wurden, findet eine Ausschreibung statt. Anträge können bis spätestens 15. Mai eingereicht werden. Die Zuschusshöhe wird durch die VS genehmigt.
- (7) Nach der Ausschreibung erfolgt die Genehmigung der Zuschüsse wie unter §3 "Für Organe der Studierendenschaft und einzelne Studierende"

§4 Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Bewilligte Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung sowie der Originalbelege von der VS ausgezahlt. Nach Prüfung der Originalbelege durch den Finanzreferenten bzw. der Haushaltsreferentin der VS können diese dem Antragssteller bei Bedarf zurückgegeben werden.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung des bewilligten Zuschusses ist zusätzlich ein ansprechender Beitrag in elektronischer Form für den Newsletter der VS, welcher gegen Ende jedes Semesters erscheint.
- (3) Die VS kann auf bewilligte Zuschussbeträge einen Vorschuss auszahlen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt auf Anweisung des Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem VS-Vorstand. Unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Verwendung der Gelder, muss eine Abrechnung inkl. Originalbelegen vorgelegt werden. Bei nicht rechtzeitig abgerechneten Vorschüssen kann die Studierendenvertretung den Zuschussantrag im Nachhinein ablehnen; ausgezahlte Vorschüsse sind dann zurückzuerstatten.

§5 Härtefälle

In Härtefällen kann die Studierendenvertretung von den Regeln dieser Zuschussrichtlinien abweichen.

Rottenburg, den 14.11.2018



Julia Binder

- Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft -

*Anmerkung zu §3 Absätze 5-7

Ein Großteil der Aktionen der Hochschulgruppen findet im Sommersemester statt. Daher soll ein Großteil der Gelder, 65%, bis Ende Mai verplant sein. Die 65% sind grob geplant, da die Arbeit der Hochschulgruppen über das Kalenderjahr in den Monaten Januar, März, April, Mai und Juni, sowie im 2. Jahresabschnitt im Oktober, November und Dezember, stattfindet.

$$\text{Prozentsatz (65\%)} \approx \frac{\text{Anzahl aktiver Hochschulgruppenarbeitsmonate vor Sommerpause (5)}}{\text{Summe aktiver Hochschulgruppenarbeitsmonate je Kalenderjahr (8)}}$$

Zu Beginn des Kalenderjahres kann jede Gruppe gemäß den Richtlinien über 6% des Budgets für Hochschulgruppen verfügen.

Die den Gruppen zugeteilten 6% ergeben sich aus der gesamten Summe, die im Haushalt für Hochschulgruppen eingeplant sind, geteilt durch die Anzahl der Gruppen plus Puffer für eventuelle Neugründungen, sowie Einzelprojekte von Organen der Studierendenschaft oder einzelnen Studierenden:

$$\text{Prozentsatz} = \frac{\text{Summe für Hochschulgruppen laut Haushaltsplan}}{\text{Anzahl der Gruppen} + \text{Puffer für neue Gruppen} + \text{Gelder für Einzelprojekte}}$$

Sollten jedoch einige Gruppen ihr Budget nicht nutzen, so können Gelder über die Ausschreibung umverteilt und somit anderen Gruppen sowie einzelnen Studierenden, zur Verfügung gestellt werden. Bereits verplante Gelder (Antrag muss vorliegen) werden für die jeweilige Gruppe zurückgehalten.

Um die Ausschreibung noch im Sommersemester (aufgrund des Prüfungszeitraums) zu ermöglichen, muss diese im Mai abgeschlossen sein. Somit steht den Gruppen in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres (Januar bis April) ein Anteil zur freien Verfügung zu. Vom 1. -15. Mai findet die Ausschreibung des Differenzbetrags statt (übriger Anteil der 65% des Jahresbudgets für Hochschul-Interessensgruppen und einzelne Studierende. Um den Vertretern der Studierendenschaft etwa 14 Tage (bis Ende Mai) zur Entscheidung über die Vergabe der ausgeschriebenen Gelder einzuräumen, ist der Einsendeschluss für Anträge auf Gelder der Ausschreibung auf den 15. Mai festgelegt.

Zu beachten ist, dass sich Änderungen im Haushalt für Hochschulgruppen auf die frei verfügbare Summe der ersten 4. Monate auswirken. Bei Entstehung zu vieler Gruppen muss die Formel angepasst werden.